

BVGer D-915/2024 vom 23. Mai 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-915_2024

FR: TAF D-915/2024 du 23 mai 2024

IT: TAF D-915/2024 del 23 maggio 2024

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) (beschleunigtes Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch hier – end- gültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

D-915/2024 Seite 6

E. 4.2

Erstrecken sich Verfolgungsmassnahmen neben der primär betroffenen Person auf Familienangehörige und Verwandte, liegt eine Reflexverfolgung vor. Diese ist flüchtlingsrechtlich relevant, wenn die von der Reflexverfolgung betroffene Person ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG ausgesetzt ist (zum Begriff der Reflexverfolgung vgl. BVGE 2007/19 E. 3.3 m.H.a. Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 1994 Nr. 5 E. 3h; EMARK 1994 Nr. 17).

E. 4.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung der angefochtenen Verfügung aus, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten. Beim Vorfall anlässlich der Hausdurchsuchung durch die Taliban, als der Beschwerdeführer (...) gewesen sei, habe es sich um einen einmaligen Vorfall gehandelt. Der Beschwerdeführer sei zur falschen Zeit am falschen Ort gewesen. Die Taliban hätten nicht gezielt nach ihm gesucht, sondern das Haus nach Waffen durchsucht. Es sei nachvollziehbar, dass er wegen dem einmaligen Ereignis subjektiv Angst habe. Es sei objektiv aber nicht begründet, dass er sich vor gezielten Verfolgungsmassnahmen durch die Taliban fürchten müsse. Wenn sein älterer Bruder, der selbst für die ehemalige Regierung gearbeitet habe, und sein Vater, welcher ein ehemaliger (...) sei und einen Sohn habe, der (...) gewesen sei, keinen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt seien, obwohl sie noch in Afghanistan leben würden, sei auch der Beschwerdeführer nicht von einer Reflexverfolgung betroffen. Hinsichtlich der in Aussicht gestellten Beweismittel, aufgrund welcher der Beschwerdeführer eine Zuweisung ins erweiterte Verfahren verlange, sei festzuhalten, dass solche Beweismittel nichts am Entscheid ändern könnten, da nicht die Glaubhaftigkeit der Vorbringen angezweifelt werde, sondern deren flüchtlingsrechtliche Relevanz nicht gegeben sei. Wenn der Beschwerdeführer mit Fotos seine Verletzungen vom Angriff der Taliban oder mit Unterlagen die Tätigkeiten seiner Brüder belegen würde, würde dies nichts daran ändern, dass aktuell sein Vater und ein älterer Bruder unbekannt in Afghanistan in seinem Dorf leben könnten.

E. 5.2

In der Beschwerde wurde entgegnet, der Beschwerdeführer habe in der Schweiz einen als Flüchtling anerkannten Onkel sowie vier minderjährige Cousins, die bereits früher in die Schweiz gekommen seien. Alle seien zusammen am gleichen Ort in einer seit Generationen dem Widerstand

D-915/2024 Seite 7 verpflichteten Grossfamilie aufgewachsen. Die Banden der angesehenen und wohlhabenden Familie seien sehr eng. Alle seine Onkel und alle älteren Cousins hätten Afghanistan verlassen. Nur sein invalider Vater, sein blinder Bruder und sein invalider Grossonkel sowie die Mehrheit der weiblichen Familienangehörigen seien in Afghanistan geblieben. Die vier Cousins und der Beschwerdeführer seien derselben Verfolgungs- und Bedrohungssituation entflohen. Während sein redegewandter Cousin ausführlich befragt worden sei und Asyl erhalten habe, sei der Beschwerdeführer in ein beschleunigtes Verfahren geraten. Wichtige Fragen, wie etwa zu seinen ihm von den Taliban zugefügten Stichwunden und Knochenbrüchen, seien ihm nicht gestellt worden.

Die Befragung inklusive Begrüssung, Pause und Rückübersetzung habe bloss zwei Stunden gedauert. Zudem hätten kaum weiterführende Abklärungen stattgefunden, weil der Befragte eine feste Ansicht zu den bestehenden politischen Verhältnissen in Afghanistan gehabt habe. Die von der Vorinstanz angeführten Erwägungen und die Schlussfolgerung, wonach der Beschwerdeführer ähnlich wie seine invaliden Angehörigen problemlos in seiner Heimat leben könne, ohne weitere Angriffe durch die Taliban in Kauf nehmen zu müssen, überschreite die zulässige Interpretationsfreiheit der Vorinstanz und entspreche nicht den dortigen realen politischen und sozialen Verhältnissen. Der invalide Vater mit gekrümmtem Rücken und der blinde Bruder sowie deren Frauen würden für die Taliban keine Gefahr mehr darstellen, wohl aber die kräftigen Jugendliche und Männer, die zum Widerstand gerüstet seien. Die Taliban hätten die Absicht, den bewaffneten Widerstand zu eliminieren und nicht gebrechliche, wehrlose Menschen zu massakrieren. Die Taliban würden selbst verletzte, wehrlose und gebrechliche Personen immer wieder unter Druck setzen und mitnehmen, und im besonderen junge Männer als potenzielle Widerstandskämpfer und deren Waffen aufspüren. Deshalb hätten sie im Haus des Beschwerdeführers auch nach Waffen gesucht und die Hausherrin umgestossen, die sie habe aufhalten und beschwichtigen wollen. Denn die Taliban hätten geglaubt, dass der Beschwerdeführer und insbesondere seine Brüder bewaffnet gewesen seien. Sie hätten den gebrechlichen Vater so unter Druck gesetzt, dass er zwei Waffen kaufen müsse, um sie den Taliban abzugeben, andernfalls hätten sie allenfalls den Vater ins Gefängnis gebracht. Der Vater habe für den Waffenkauf ein Stück Land verkaufen müssen. Der blinde Bruder lebe zudem nicht in B. _____, sondern sei nach der Machübernahme mit seiner Frau nach H. _____ geflohen. Der Beschwerdeführer befürchte, dass die Taliban ihn bei einer Rückkehr erneut zusammenschlagen und lebensgefährlich verletzen würden, denn die politische Situation habe sich nicht gebessert. Die Vorinstanz erachte diese Angst zu Unrecht als bloss subjektiv respektive als objektiv

D-915/2024 Seite 8 unbegründet, da er nicht gezielten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt gewesen sei. Damit würden die vom Beschwerdeführer erlittenen folterähnlichen Misshandlungen bagatellisiert. Der Vorfall habe nichts mit Zufall zu tun. Die Beachtung der medizinischen Unterlagen zeige die Intensität der erlittenen ernsthaften Nachteile. Er trage Narben von Stichwaffen am (...) und anderen Körperteilen sowie Spuren der zahlreichen Frakturen am (...) und Verletzungen am (...).

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht anerkennt, dass gewisse Personen, insbesondere solche, die den vormaligen afghanischen Behörden angehörten oder für sie oder ausländische Akteure arbeiteten, ein erhöhtes Risiko haben, in den Fokus der Taliban zu geraten. Zudem kann die familiäre Zugehörigkeit zu einer solchen Person zu einer Reflexverfolgung führen. Eine Einschätzung hat jedoch im jeweiligen Einzelfall zu erfolgen. Selbst wenn Familienmitglieder über ein entsprechendes Risikoprofil verfügen, vermag das per se noch keine Reflexverfolgung für die näheren Angehörigen zu begründen. Um eine begründete Furcht vor einer Reflexverfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu bejahen, muss ein begründeter Anlass zur Annahme bestehen, eine solche Verfolgung werde sich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft auch in Bezug auf die Angehörigen verwirklichen. Es müssen konkrete Indizien dargelegt werden, die die Furcht vor einer real drohenden Verfolgung nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. zum Ganzen: Urteil des BVerG E-1669/2024 vom 2. Mai 2024 E. 6.3 f. m.w.H.).

E. 6.2

Es ist zwar nicht auszuschliessen, dass gewisse Angehörige des Beschwerdeführers (vgl. oben E. A.d) zur Personengruppe gehören, welche ein erhöhtes Risiko hat, in den Fokus der Taliban zu geraten. Den Vorbringen des Beschwerdeführers sind aber keine hinreichenden Hinweise zu entnehmen, wonach auf eine nachvollziehbar erscheinende begründete Furcht vor Reflexverfolgung in Bezug auf seine Person zu schliessen ist. Insgesamt war der Beschwerdeführer vor seiner Ausreise offensichtlich nicht im Fokus der Taliban, obwohl die angebliche Reflexverfolgung bereits damals bestanden haben müsste. So hat es sich beim Übergriff durch die Taliban anlässlich der Hausdurchsuchung, bei welchem der Beschwerdeführer seinen Angaben zufolge schwer verletzt wurde, er mithin ernsthafte Nachteile erlitten hat, nicht um eine geplante, gezielte Aktion gegen ihn persönlich gehandelt. Der Beschwerdeführer bestätigt auf Beschwerdeebene gerade selbst, dass die Taliban nicht nach ihm, sondern nach Waffen gesucht haben. Zudem hat der Vater des Beschwerdeführers den

D-915/2024 Seite 9 Taliban zwei Waffen kaufen müssen, damit die Taliban die Familie in Ruhe gelassen haben, nachdem die Taliban bei der Hausdurchsuchung keine gefunden haben (vgl. Beschwerde Ziff. B/2 und act. SEM 1299352-19/8 F34). Weiter ging der Beschwerdeführer auf Zuruf des Nachbarkindes ins Haus, ohne Aufforderung durch die Taliban (vgl. Beschwerde Ziff. B/3 und act. SEM 1299352-19/8 F7). Das fehlende Interesse der Taliban am Beschwerdeführer deckt sich auch mit seinen Ausführungen in der Anhörung vom 29. Januar 2024, wonach die Taliban auf der Suche nach Waffen kommen, einen schlagen und danach wieder gehen würden (vgl. act. SEM 1299352-19/8 F34). Insgesamt ist den Ausführungen in der Beschwerde und in der Anhörung vom 29. Januar 2024 nicht zu entnehmen, dass die Taliban ein Interesse am Beschwerdeführer gehabt haben. Sodann ist festzustellen, dass auch die im Heimatstaat verbliebenen Familienangehörigen, namentlich ein Bruder und der Vater des Beschwerdeführers, seitens der Taliban offenbar keine verfolgungsrelevanten Behelligungen erlitten haben (vgl. act. SEM 1299352-19/8 F15ff.), obwohl zumindest der Vater Kontakt zu den Taliban hatte. Die Begründung des Beschwerdeführers, die Taliban hätten kein Interesse an seinem Vater und Bruder, da diese im Gegensatz zu ihm aufgrund des Alters respektive der Invalidität keine potenziellen Widerstandskämpfer mehr seien, vermag nicht zu überzeugen. Vielmehr bestätigt der Beschwerdeführer mit den diesbezüglichen Ausführungen, dass er nicht eine Reflexverfolgung aufgrund anderer Familienangehörigen befürchtet, sondern vielmehr die allgemeine unsichere Lage für junge Männer in Afghanistan. Insgesamt gelingt es dem Beschwerdeführer weder eine bereits erlittene (Reflex-)Verfolgung noch eine objektiv begründete Furcht vor einer solchen glaubhaft darzulegen.

E. 6.3

Soweit der Beschwerdeführer auf die allgemeine Lage in Afghanistan verweist und befürchtet, aufgrund dieser erneut Nachteile zu erleiden, ist festzustellen, dass entsprechende Nachteile keine gezielten, individuellen Verfolgungshandlungen darstellen und daher grundsätzlich nicht asylrelevant sind; der allgemeinen Gefährdungssituation wurde bereits mit der Anordnung der vorläufigen Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs Rechnung getragen.

E. 6.4

Vor dem Hintergrund, dass der Übergriff anlässlich der Hausdurchsuchung durch die Taliban und die Verletzungen sowie deren Schwere nicht in Frage gestellt werden, vermögen die entsprechenden Fotos, die Spitalberichte aus Afghanistan und der Arztbericht vom (...) nicht zu einer anderen Schlussfolgerung zu führen. Gleiches gilt für die weiteren Fotos, zumal auch die Invalidität des Vaters des Beschwerdeführers nicht in Abrede

D-915/2024 Seite 10 gestellt wird und nicht ersichtlich ist, inwiefern der Beschwerdeführer aus dem Foto, in welchem er eine Tarnjacke trägt, seine Flüchtlingseigenschaft ableiten will.

E. 6.5

Schliesslich vermag der Beschwerdeführer allein aus dem Umstand, dass seinem Cousin in der Schweiz Asyl gewährt wurde, nichts zu seinen Gunsten abzuleiten, zumal sich die Situation des Cousins, wie der Beschwerdeführer selbst ausführt, von seiner Situation unterscheidet, beispielsweise in Hinsicht auf die Kernfamilie.

E. 6.6

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die geltend gemachten Vorbringen nicht geeignet sind, eine asyl- respektive flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung respektive eine entsprechende Verfolgungsfurcht zu begründen. Die Vorinstanz hat die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers daher zutreffend verneint und sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8

Nachdem das SEM in seiner Verfügung vom 2. Februar 2024 die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs festgestellt und die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers in der Schweiz angeordnet hat, erübrigen sich praxisgemäss Ausführungen zur Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Insbesondere war das SEM auch nicht gehalten, weitere Abklärungen zu tätigen, weitere Beweismittel abzuwarten oder eine weitere Anhörung durchzuführen sowie weitere Fragen an der Anhörung zu stellen, zumal die Vorbringen des Beschwerdeführers offensichtlich nicht asylrelevant waren und die in Aussicht

D-915/2024 Seite 11 gestellten Beweismittel bereits zum vornherein nicht geeignet waren, zu einer anderen Schlussfolgerung zu führen (vgl. auch oben E. 6.4). Inwiefern dem Beschwerdeführer infolge der Durchführung des beschleunigten (anstatt des ordentlichen) Verfahrens Rechtsnachteile erwachsen sein sollten, wird nicht dargelegt und ist auch nicht ersichtlich. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Mit dem Entscheid in der Hauptsache ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

E. 10.2

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) ist abzuweisen, da sich die Beschwerdebegehren entsprechend den vorstehenden Erwägungen von vornherein als aussichtslos erwiesen haben.

E. 10.3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Gestützt auf Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist indessen auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

D-915/2024 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.